

SATZUNG

Interessengemeinschaft Kreuzkirche Mönninghausen e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Interessengemeinschaft Kreuzkirche Mönninghausen e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geseke-Mönninghausen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit des Vorstandes aufgenommen wird.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. (Steuerbegünstigte Zwecke) Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch sächliche und finanzielle Zuwendungen an die Kirchengemeinde Mönninghausen.
- (3) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe Renovierungen, Erweiterungen der kirchlichen Gebäude einschließlich deren Erhaltung und Pflege, die Erhaltung und Pflege der Außenanlagen im Bereich der kirchlichen Grundstücke und die allgemeine kirchliche Arbeit in Geseke-Mönninghausen zu verwirklichen.
- (4) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt allein dem Verein.

Original

§ 5

Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Verwaltung der Geldmittel obliegt der/dem Geschäftsführer/in. Die Kassenbücher und Belege werden jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

§ 7

Bezeichnung der Organe

Organe des Vereins:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine frühere Einberufung ist möglich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von dem Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, gefordert wird.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von 8 Tagen, zu erfolgen.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl der Vorsitzenden und der/des Geschäftsführer(s)in;
 - b) Entgegennahme des Vorstandberichtes;
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Entlastungserteilung gegenüber dem Vorstand;

Original

- g) Festsetzung der Beiträge;
- h) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge;
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8a

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in.
- (2) Vertretungsberechtigt nach außen sind jeweils zwei der vorgenannten Personen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8b

Geschäftsordnung

- (1) Die Interessengemeinschaft gibt sich zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke eine Geschäftsordnung. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Einberufung der Vereinsorgane

- (1) Die Versammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter berufen. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sowie Abdrucke der vorliegenden Anfragen und Anträge sollen beigelegt werden.
- (2) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladungen und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen.
- (3) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Beratungsunterlagen zulässig, sie soll jedoch möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens 1 Kalendertag verbleibt.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst; soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11

Niederschriften

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer/in anzufertigen. Diese Niederschrift ist von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12

Gäste

- Über die Einladung von Gästen zu den Sitzungen und Tagungen entscheidet der Vorstand. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 13

Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur durch Beschluss der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft an die Kirchengemeinde Mönninghausen. Falls diese in selbstständiger Verantwortung nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an den Kulturring Mönninghausen - Bönninghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.